

Bekanntmachung der Gemeinde Hintersee

Satzungsbeschluss über die Ergänzung zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hintersee hat in ihrer Sitzung am 29.06.2023 die Ergänzung zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Ergänzung zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ist in den nachstehenden Plänen gekennzeichnet.

Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzung zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB in Kraft.

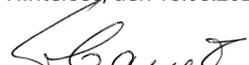
Jedermann kann die Satzung und die Begründung in der Verwaltung der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

montags von 9- 12 Uhr & 13:30 – 15:30 Uhr
 dienstags von 9-12 Uhr & 13:30 – 18:00 Uhr
 mittwochs von 9-12 Uhr & 13:30 – 15:00 Uhr
 donnerstags von 9-12 Uhr & 13:30 – 15:30 Uhr
 freitags von 9-12 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend sind die Bekanntmachung und die Ergänzung zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB der Gemeinde Hintersee im Internet über die Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter www.amt-am-stettiner-haff.de einzusehen.

Ein Verstoß gegen die im § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V enthaltenen oder aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (~ 215 Abs. 1 BauGB) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 5. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Planänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hintersee, den 18.08.2023


 Bürgermeister

Ergänzung zur Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gemeinde Hintersee

Aufgrund des aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB zuletzt geändert durch Art. 11 G vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726, 1738) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Hintersee vom 29.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke gemäß beiliegenden Lageplänen

Teilbereich 1: Gemarkung Hintersee, Flur 10, Flurstücke 15/12, 15/14,

Teilbereich 2: Gemarkung Hintersee, Flur 10, Flurstücke 7/5

Teilbereich 3: Gemarkung Seegrund, Flur 5, Flurstücke 32 tlw., 33 tlw., 35/1 tlw., 36/1 tlw., 37 tlw.

Für diese Bereiche wird die Abgrenzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Hintersee klargestellt. Maßgebend hier ist die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Hintersee vom 13.05.2009

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß nach § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs.

3 Satz 4 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Für die Bebauung Dorfstraße 120, 121, 39a, 39b sowie für den Bereich an der Dorfstraße 42 besteht keine eindeutige Abgrenzung gegenüber dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil und dem Außenbereich.

Die bestehenden Gebäude an diesem Ortsrand fügen sich in das Orts- und Landschaftsbild ein und runden das Gemeindegebiet ab. Die Klarstellungssatzung bezieht sich nur auf die dort bereits bestehenden Gebäude. Es ist notwendig, eindeutig zu regeln, welche Bereiche nach § 34 BauGB - Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile – zu beurteilen sind.

Mit den maßvollen Regelungen der Klarstellungssatzung soll die gewünschte städtebauliche Zielsetzung in der Gemeinde Hintersee gewährleistet werden.

Hintersee, 07.07.2023

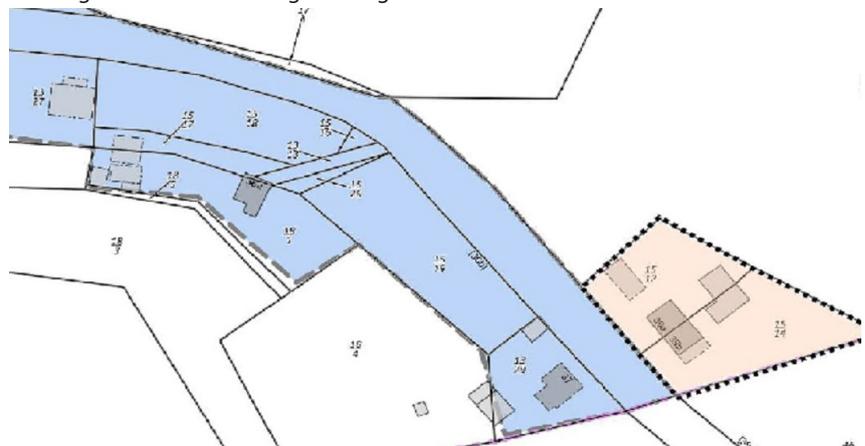


Bürgermeister
 Hintersee

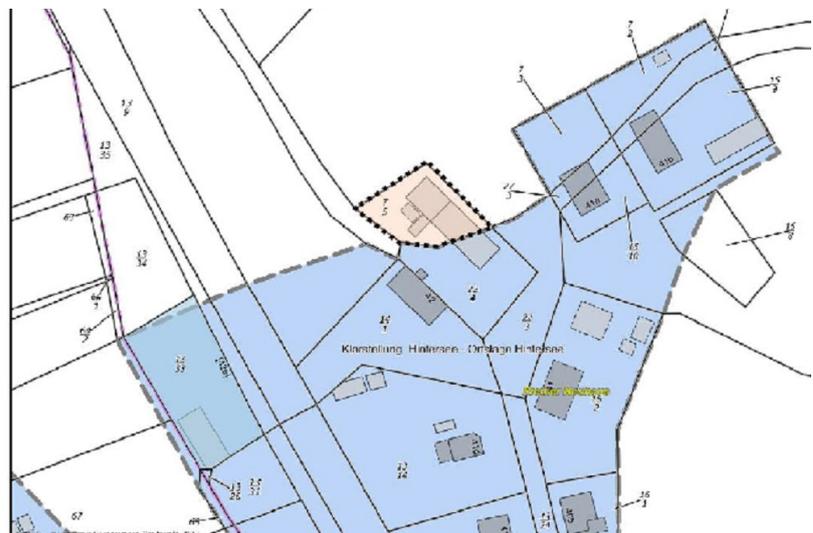


- Siegel-

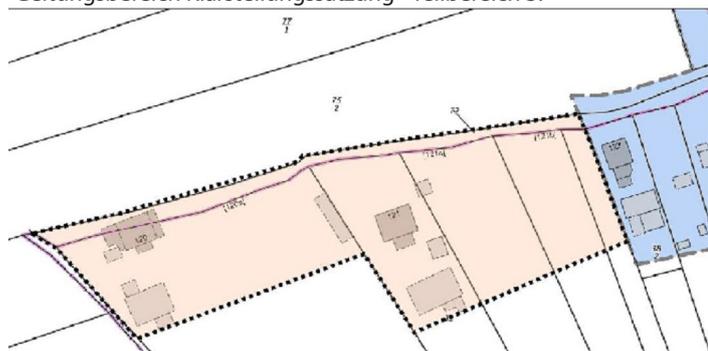
Geltungsbereich Klarstellungssatzung - Teilbereich 1:



Geltungsbereich Klarstellungssatzung - Teilbereich 2:



Geltungsbereich Klarstellungssatzung - Teilbereich 3:



Haushaltssatzung der Gemeinde Hintersee für die Haushaltsjahre 2023 / 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.04.2023 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden
im Ergebnishaushalt

| | |
|---|---------|
| | auf |
| | EUR |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 547.500 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 624.600 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -72.400 |

im Finanzhaushalt

| | |
|--|----------|
| | auf |
| | EUR |
| der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 518.000 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] | 583.400 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -65.400 |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 31.500 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 156.000 |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | -124.500 |
| (1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt. | |

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden
im Ergebnishaushalt

| | |
|---|---------|
| | auf |
| | EUR |
| der Gesamtbetrag der Erträge | 566.200 |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen | 636.100 |
| das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -65.200 |

im Finanzhaushalt

| | |
|--|---------|
| | auf |
| | EUR |
| der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen | 536.700 |
| der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] | 587.100 |
| der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen | -50.400 |
| der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 31.500 |
| der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | - |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 31.500 |
| (1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen festgesetzt. | |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt auf 0 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2024 festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird 2023 festgesetzt auf 400.000 EUR
und 2024 festgesetzt auf 450.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) 2023 auf 350 v. H. | 2024 auf 350 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 2023 auf 406 v. H. | 2024 auf 406 v. H.
- Gewerbsteuer 2023 auf 360 v. H. | 2024 auf 360 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

beträgt für 2023 0,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
beträgt für 2024 0,7692 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

auf voraussichtlich

1. zum Ergebnishaushalt

- das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 -158.522 EUR
- das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 -223.722 EUR

2. zum Finanzhaushalt

- der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 -181.753 EUR
- der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 -232.153 EUR

3. zum Eigenkapital

- der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023 346.872 EUR
- der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2024 300.672 EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.07.2023 wie folgt bekanntgegeben worden:

- Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2023 Die Genehmigung des Gesamtbetrages i.H.v. 400.000 € wurde gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V versagt.
- Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung für 2024 Die Genehmigung des Gesamtbetrages i.H.v. 450.000 € wurde gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V versagt.



[Handwritten Signature]

Urbanek
Bürgermeister

Hintersee, den 19.07.2023